



<b>Urheber</b>	Charlotte Salzmann-Briand und Stefan Diezig, Die Mitte Oberwallis
<b>Gegenstand</b>	Unterstützungswohnsitz minderjähriger Kinder: Eine sachgerechte Klärung ist notwendig!
<b>Datum</b>	11/05/2023
<b>Nummer</b>	2023.05.160

Das Gesetz und die Verordnung über die Eingliederung und die Sozialhilfe regeln den Begriff des Unterstützungswohnsitzes minderjähriger Kinder rudimentär. In der vorgenannten Verordnung wird diesbezüglich festgehalten, dass weitere Weisungen der Dienststelle erlassen werden können. Die einschlägigen Weisungen vom 01.03.2017 betreffend die Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger und gleichgestellte Massnahmen sowie vom 01.07.2021 zur Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe lassen die anwendenden Behörden in der Praxis mit grossen Fragezeichen zurück.

Minderjährige Kinder, die aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Behörde nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, haben ihren Unterstützungswohnsitz in derjenigen Gemeinde, in welcher sie mit ihren Eltern oder einem ihrer Elternteile auf massgebliche Weise gewohnt haben, ehe sie ausserhalb der Familie platziert worden sind. Dieser Wohnsitz bleibt während der gesamten Dauer der Platzierung (Heim, Pflegeeltern usw.) gleich, auch wenn die Eltern oder ein Elternteil in der Zwischenzeit den eigenen Wohnsitz wechseln sollten.

Damit ist einerseits gesagt, dass der ursprüngliche Wohnort bedürftiger Minderjähriger als Unterstützungswohnsitz - auch nach allenfalls nur kurzer Wohnsitznahme, dann unter Umständen aber über Jahre - beibehalten wird. Andererseits sprechen sich die vgt. Weisungen nicht explizit darüber aus, auf welchen Unterstützungswohnsitz für bspw. Zweitgeborene am neuen Wohnort abzustellen ist. Das folgende Beispiel soll die Ausgangslage illustrieren:

Die Familie Muster mit Kind A ist in in Törbel wohnhaft und bezieht Sozialhilfe.

Kind A wird fremdplatziert und kommt in eine Pflegefamilie nach Oberems. Kind A hat weiterhin und während der gesamten Dauer der Platzierung Anrecht auf Sozialhilfe der Gemeinde Törbel. Ein paar Monate später zieht Familie Muster weiter nach Leuk. Familie Muster bekommt in Leuk noch ein weiteres Kind B. Auch für dieses Kind B wird die Gemeinde Törbel für die Sozialhilfe aufkommen müssen.

## **Schlussfolgerung**

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, die Gesetze, Verordnungen und Weisungen in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz bedürftiger Minderjähriger zu prüfen.

Es ist nicht sachgerecht, weshalb der Unterstützungswohnsitz bedürftiger Minderjähriger am Erstwohnsitz verbleiben soll - unter Umständen trotz raschen Wegzugs und allenfalls erst noch bei sehr langer Dauer der Verfahren (z.B. bei Fremdplatzierungen). Andererseits ist auch zu hinterfragen, warum Zweitgeborene am neuen Wohnort der Familie, weiterhin von der ursprünglichen Wohnsitzgemeinde zu unterstützen sind. Zu klären ist in diesem Zusammenhang, welche Kriterien für die Begründung des Unterstützungswohnsitzes überhaupt einschlägig sind, insbesondere ab welchem Zeitpunkt ein Unterstützungswohnsitz überhaupt

begründet wird.